

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 21

Senftenberg, den 31. Januar 2014

Nr. 01/2014

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Landrates	
Genehmigung und Bekanntmachung der Genehmigung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg vom 15. November 2013	3
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin	
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)	
Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der 38. Versammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald	6
Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	7

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland
Brandenburg**

Bekanntmachung Abwägungs- und Satzungsbeschluss des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordufer Sedlitzer See“ in der Stadt
Senftenberg gemäß § 10 (3) BauGB

8

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung des Landrates

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) mit Bescheid vom 18. November 2013, Gesch.Z. 33-347-21, die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg vom 15. November 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 genehmigt hat.

Gemäß § 20 Abs. 4, 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), weise ich auf die Veröffentlichung dieser Genehmigung und der genehmigten Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 52 vom 18. Dezember 2013, dort S. 3040f, hin.

Senftenberg, den 8. Januar 2014



Siegurd Heinze
Landrat



Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet).
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sie sind bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach dem Wegzug ins Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Borchel
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (GRPS)

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der

38. Versammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald

Die nächste Verbandsversammlung findet am **13.02.2014** ab **9.30 Uhr** im Kleinen Sitzungssaal im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung sowie Bestätigung des Protokolls der 37. Zweckverbandsversammlung
3. Bürgerfragestunde
4. Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 – Beschlussvorlage Nr. 1/14
5. Bericht der Arbeitsgruppe des Zweckverbandes zur Abwicklung des Zweckverbandes
6. Bericht über den aktuellen Arbeitsstand
7. Sonstiges: Termine

II. Nichtöffentlicher Teil

- Bericht zum Grunderwerb
- Sonstiges

Bekanntmachung des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 28.11.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	23.985 T€
die Aufwendungen	22.310 T€
der Jahresgewinn	1.675 T€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	6.680 T€
aus der Investitionstätigkeit	- 6.600 T€
aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.085 T€

2 Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.500 T€
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	1.245 T€
2.3	die Verbandsumlage	0 T€

Senftenberg, den 02.12.2013

gez.
Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

Die Genehmigung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde zum Wirtschaftsplan 2014 wurde mit Geschäftszeichen 151201 1 1/14 am 17.12.2013 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt im Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53, 01968 Senftenberg zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Großkoschen
Straße zur Südsee 1
01968 Senftenberg
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de
www.zweckverband-LSB.de



Bekanntmachung

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordufer Sedlitzer See“ in der Stadt Senftenberg gemäß § 10 (3) BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2013 mit Beschluss Nr. 08/06/2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordufer Sedlitzer See“ in der Stadt Senftenberg in der Fassung vom 25. Oktober 2013 einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und dem Umweltbericht kann im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, Großkoschen, Straße zur Südsee 1, 01968 Senftenberg zu den allgemeinen Dienstzeiten von Jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen".

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Gleiches gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB zu beachten sind.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) BauGB am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 27. Januar 2014

gez. Volker Mielchen
Verbandsvorsteher

(Siegel)